

2. Die Gutachtergruppe kann zur Klärung von Spezialfragen gesonderte Sachverständigen-Gutachten einholen, wenn es für eine allseitige Gesamtbegutachtung erforderlich ist.

3. Die Gutachtergruppe hat den Hauptplanträger und die zuständigen Fachorgane in Fragen der Methodik der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der ökonomischen Teile der Vorplanung zu beraten.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Rat der Stadt.

4. Um eine allseitige und qualifizierte Begutachtung zu gewährleisten, sind die Probleme der Projektierung und die Gutachten der Gutachtergruppe in einer Gutachterkommission zu beraten. Der Leiter der Gutachtergruppe ist für die Bildung der Gutachterkommission und ihre ordnungsgemäße Einberufung verantwortlich. Der Gutachterkommission sollen angehören:

als Leiter: der Leiter der Abteilung Plankoordinierung;

als Mitglieder: der Stadtbaudirektor,

der Stadtarchitekt,

der technische Leiter der Aufbauleitung,

der Leiter der Gutachtergruppe,

Werk tätige aus den Betrieben, insbesondere aus dem Bauwesen,

ein Vertreter der Finanzorgane.

Der Leiter der Gutachterkommission ist verpflichtet, den Vorsitzenden der jeweiligen ständigen Kommission der Stadtverordnetenversammlung einzuladen und seine Teilnahme zu ermöglichen.

Zu den Beratungen der Gutachterkommission sind der Hauptplanträger, das zuständige Fachorgan, der Hauptprojektant, ein Vertreter der örtlichen Verkehrspolizei und ein Vertreter der Verkehrsbetriebe hinzuzuziehen. Der Leiter der Gutachterkommission kann den Teilnehmerkreis erweitern.

5. Die Gutachtergruppe fertigt die Begutachtungsdokumente aus. Sie werden vom Leiter der Gutachterkommission bestätigt und dem Rat der Stadt vorgelegt.

6. Während der Projektierung und Baudurchführung und nach der Investitionsfertigstellung hat die Gutachtergruppe in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der Aufbauleitung und den zuständigen Bankorganen die Einhaltung der ökonomischen Kennziffern und die Erreichung des Nutzeffektes der Investitionen zu kontrollieren.<sup>7</sup>

7. Zu den Anträgen des Hauptplanträgers auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist vom Leiter der Gutachtergruppe vor Behandlung im Rat der Stadt Stellung zu nehmen.

### Anlage 3 zu vorstehender Anordnung

#### Musterstatut der Aufbauleitung Stadtzentrum

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom ..... über ..... wird für den Wiederaufbau des Stadtzentrums zur Durchführung des komplexen Bauens in industriellen Bauweisen die Aufbauleitung Stadtzentrum ..... gebildet. Für die Aufbauleitung Stadtzentrum wird folgendes Statut beschlossen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Aufbauleitung Stadtzentrum ..... ist juristische Person. Ihr Sitz ist .....

(2) Die Aufbauleitung ist ..... unterstellt.

#### § 2

##### Verantwortlichkeit und Aufgaben

(1) Die Aufbauleitung ist für sämtliche im Stadtzentrum durchzuführenden Baumaßnahmen im Rahmen des Beschlusses des Rates der Stadt vom ..... über ..... verantwortlich.

(2) Die Aufbauleitung arbeitet auf der Grundlage des bestätigten Harmonprogramms über den Aufbau des Stadtzentrums und des vom Ministerrat am ..... bestätigten Aufbauplanes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abschluß und Kontrolle der Liefer- und Leistungsverträge;
- b) Prüfung der Preisangebote;
- c) Durchsetzung des industriellen Bauens;
- d) Einführung und Anwendung des Taktverfahrens sowie von Neuerermethoden;
- e) regelmäßige Berichterstattung vor dem Rat der Stadt über die Erfüllung der Investitionspläne;
- f) Führung der Investitionsbuchhaltung und der Obligokartei;
- g) Abrechnung der fertiggestellten Investitionsvorhaben ;
- h) Fertigstellung der Aktivierungsunterlagen;
- i) Übergabe der Objekte an die künftigen Rechtsträger.

#### § 3

##### Struktur und Stellenplan

(1) Für die Struktur der Aufbauleitung ist der vom Rat der Stadt bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.